

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Baum (PIRATEN)**

vom 16. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2014) und **Antwort**

#### Nutzungseinschränkungen von Sportanlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Lärmgrenzwerte dürfen Sportanlagen nicht überschreiten?

Zu 1.: Die Lärmgrenzwerte für Sportanlagen ergeben sich aus der „Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18.BImSchV - vom 18.07.1991 ((BGBl. (Bundesgesetzblatt) I S. 1588, 1790)), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324). Diese trifft nach der planungsrechtlichen Gebietsfestsetzung und der Tages- und Nachtzeit sowie weiteren Parametern die Festlegung zum jeweiligen Lärmgrenzwert. Die Immissionswerte für Sportanlagen in „Allgemeinen Wohngebieten“ und in „Mischgebieten“, die in der Stadt wegen des Aufeinandertreffens von Wohnnutzung und Sportanlagen besonders relevant sind, bitte ich der beigefügten Anlage „Übersicht Immissionswerte nach 18. BImSchV (Stand: 09.02.2006)“ zu entnehmen.

2. Mit welchen konkreten Nutzungseinschränkungen aufgrund welcher Überschreitung von Lärmgrenzwerten sahen sich im letzten und in diesem Jahr welche Sportanlagen in welchen Bezirken konfrontiert?

- a) Wie umfangreich waren die Nutzungseinschränkungen pro Sportanlage?
- b) Wie viele Mittel wurden von welchen Bezirken zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte pro Sportanlage ausgegeben?

Zu 2.:

a) Die Bezirke haben für folgende Sportanlagen 2013 und 2014 Nutzungseinschränkungen mitgeteilt. Der Umfang der jeweiligen Einschränkung ist angefügt, ebenso die Kosten, soweit diese ausgewiesen wurden.

#### **Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:**

- Sportanlage Körtestraße. Der Platz darf aufgrund Gerichtsurteil nur bis 21.00 Uhr genutzt werden.

#### **Bezirk Tempelhof-Schöneberg:**

- Sportanlage Offenbacher Straße: Nutzungsende täglich ab 21.00 Uhr;

- Sportanlage Wiesbadener Straße: Nutzungsende täglich ab 20.00 Uhr;

- Sportanlage Rathausstraße: Nutzungsende täglich ab 21.00 Uhr und sonntags und feiertags Einhaltung 2 Stunden Mittagsruhe;

- Sportanlage am Südkreuz: Sonntags und an Feiertagen Einhaltung 2 Stunden Mittagsruhe (13.00 - 15.00 Uhr) auf dem Kleinspielfeld.

#### **Bezirk Spandau:**

- Sportanlage Sportpark Staaken: An Sonn- und Ruhetagen darf in der Zeit von 13 bis 14 Uhr nicht gespielt werden; in der Zeit von 14 bis 15 Uhr darf nur auf einem Spielfeld gespielt werden (Insgesamt 2 Kunstrasenfelder auf der Sportanlage). Die Zuschauerinnen und Zuschauer halten sich die gesamte Zeit an Sonn- und Ruhetagen nur an der Südseite des Spielfeldes auf. Der Parkplatz an Sonn- und Ruhetagen darf in der Zeit von 13 bis 15 Uhr nicht genutzt werden.

- Sportanlage Gößweinsteiner Gang : Trainingsbetrieb montags bis freitags bis max. 20.30 Uhr. Die Beleuchtungsanlage darf nur montags bis freitags von Oktober bis März von 16 bis 21 Uhr genutzt werden. Dadurch ergeben sich zwangsläufig auch Einschränkungen in den übrigen Monaten, je nach Witterung und früherem Einsetzen der Dunkelheit in den Monaten April bis September.

**Bezirk Pankow:**

- 2-fach Sporthalle In der Str. 18 in 13156 Berlin (neu erbaut): Die Anwohnerklage gegen eine Nutzung im Rahmen der Betriebsbeschreibung war erfolgreich, die Sporthalle darf nur für den Schulsport bis 16:00 Uhr genutzt werden. Vereinssport findet dort zurzeit nicht statt.

Die Klage richtete sich vor allem gegen den Lärm der an- und abfahrenden Sportlerinnen bzw. Sportler und den Lärm vor der Sporthalle.

Der Bezirk hat für den angegebenen Fall jetzt Zusatzkosten für ein neues Lärmschutzgutachten zu tragen. Die voraussichtlichen Kosten dafür betragen 4000,- Euro. Weitere Kosten bleiben abzuwarten.

**Bezirk Mitte:**

Sportplatz Holzmarkstraße Nutzungseinschränkungen an Wochentagen ab 20.30 Uhr, samstags ab 14.30 Uhr; sonntags keine Nutzung.

**Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

Von den zentralen Sportanlagen mit gesamtstädtischer Bedeutung ist der Olympiapark Berlin (einschließlich Olympiastadion) von der Beschränkung der Durchführung lärmintensiver Veranstaltung (maximal 18) regelmäßig betroffen.

b) Darüber hinaus haben einzelne Bezirke noch folgende Maßnahmen zur Einhaltung von Lärmgrenzwerten für einzelne Sportanlagen mitgeteilt. (Da lärmschutztechnische Anforderungen in der Regel im Rahmen von Gesamtanierungen mit durchgeführt werden und keine separate Erfassung erfolgt, hat ein größerer Teil der Bezirke angegeben, zu den Kosten keine Angaben machen zu können. Soweit Kosten angegeben wurden, sind diese aufgeführt):

**Bezirk Lichtenberg:**

- Sportanlage Hauffstr. (2014): Überholung des Ballfangzaunes durch Austausch von 209 Gummimuffen und Wechsel von 5 Zaunfeldern im Wert von 3.671,27 Euro.

**Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:**

- Mommsenstadion: Es gab insbesondere in den Jahren 2012/2013 wegen mehrfacher Lärmbeschwerden Lärmsanierungsarbeiten. Es wurde ein Schallschutzgutachten erstellt und im Anschluss daran wurden durch den Bezirk technische Lärminderungsmaßnahmen an der Beschallungsanlage vorgenommen.

- Horst-Dohm-Eisstadion: Ordnungsbehördliche Schallpegelmessungen des Umwelt- und Naturschutzamtes haben am 3.12.2002 ergeben, dass während der Ruhezeiten Immissionsrichtwertüberschreitungen durch den Betrieb auftreten. Auch hier wurden als Konsequenz keine formalen Nutzungseinschränkungen ausgesprochen. Als Lärmsanierungsarbeiten wurde ein Schallschutzgutachten erstellt und im Anschluss daran wurden durch den Bezirk technische Lärminderungsmaßnahmen an der Beschallungsanlage vorgenommen.

- Sportplatz Fritschestraße: Aufgrund von Anwohnerlärmbeschwerden wurden ordnungsbehördliche Schallpegelmessungen des Umwelt- und Naturschutzamtes im Jahr 2009 durchgeführt. Auch hier wurden als Konsequenz keine formalen Nutzungseinschränkungen ausgesprochen. In Abstimmung mit dem hauptsächlich nutzenden Sportverein wurden freiwillige Nutzungseinschränkungen an Sonn- und Feiertagen von 7:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr, eingeführt.

- Hubertussportplatz: Aufgrund von Anwohnerlärmbeschwerden wurden ordnungsbehördliche Schallpegelmessungen des Umwelt- und Naturschutzamtes durchgeführt. Auch hier wurden als Konsequenz keine formalen Nutzungseinschränkungen ausgesprochen. Auf Aushängen auf der Sportanlage wurde auf den Anwohnerlärmschutz hingewiesen, der hauptsächlich nutzende Sportverein wurde sensibilisiert.

**Bezirk Steglitz-Zehlendorf:**

Bei allen Baumaßnahmen (Neubauten, Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder auch Erweiterungsbauten) auf Sportanlagen und auch bei allen anderen Baumaßnahmen in der Nähe von Sportanlagen (Wohnungsbau) werden entsprechende Lärmschutz- bzw. Lichtschutzgutachten erstellt, um schon im Vorfeld Nutzungseinschränkungen zu vermeiden.

3. Welche Strategien verfolgen der Senat und die Bezirke im Land Berlin, um einerseits Nutzungseinschränkungen von Sportanlagen möglichst zu minimieren und um andererseits für die Einhaltung von Lärmgrenzwerten zu sorgen?

Zu 3.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wie auch die Bezirke versuchen Auseinandersetzungen zu diesem Thema schon im Vorfeld auszuschließen.

Als Strategien präferieren beide die Prüfung von möglichen Nutzungskonflikten im Vorfeld bei heranrückender Wohnbebauung in Bebauungsplanverfahren und bei Ausnahmen vom Planungsrecht. Die Umwelt- und Naturschutzbehörde bringt hier ihre technische Expertise ein. Besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Erarbeitung im Einzelfall erforderlicher Schallschutzmaßnahmen (bauliche Abschirmungen, technische Maßnahmen und ähnliches).

Bei Konflikten zu bestehenden Sportanlagen setzen alle Bezirke und die Senatsverwaltung auf ein Konfliktmanagement in Form vermittelnder Gespräche zwischen Sportanlagennutzenden, Sportanlagenbetreiber und der Ordnungsbehörde. Häufig führt dies zu Kompromissen und freiwilligen Änderungen in der Nutzung beziehungsweise dem Nutzungsverhalten. Bei Vorliegen konkreter Beschwerden hat es sich bewährt, diese durch ordnungsbehördliche Messungen bzw. durch Beauftragung von Schallgutachten zu prüfen und einer Objektivierung und Bewertung zuzuführen.

4. In welchen konkreten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sind die Lärmgrenzwerte für Sportanlagen, ihre Einhaltung, die Sanktionen bei Nicht-Einhaltung und die Zulassung von Ausnahmen geregelt?

Zu 4.: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche weiteren Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien führten im letzten und in diesem Jahr zu welchen Nutzungseinschränkungen von welchen Sportanlagen in welchen Bezirken?

Zu 5.: Konkrete Nutzungseinschränkungen für 2013 beziehungsweise 2014, die nicht auf den Vorgaben der 18. BImSchV, sondern auf anderen rechtlichen Regelungen beruhen, wurden von den Bezirken nicht benannt.

Generell ist noch die auf dem „Gesetz über die Sonn- und Feiertage“ vom 28. Oktober 1954 ((Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 615)), zuletzt geändert durch Art. VI G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560), beruhende „Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsschutz-Verordnung - FSchVO)“ des Landes Berlin vom 5. Oktober 2004, (GVBl. S. 441), zu nennen, die den Betrieb auf Sportanlagen oder die Durchführung von Sportveranstaltungen einschränkt oder verbietet.

Berlin, den 02. Juli 2014

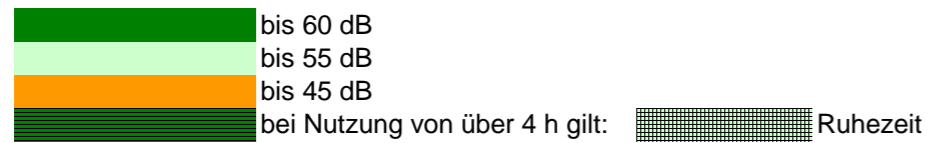
Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2014)

## Übersicht Immissionswerte nach 18. BImSchV (Stand: 09.02.2006)

### Mischgebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BImSchV)

Tag/ Uhrzeit ab	00:00	01:00	02:00	03:00	04:00	05:00	06:00	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00
Montag	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange
Dienstag	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange
Mittwoch	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange
Donnerstag	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange
Freitag	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange
Samstag	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange
Sonn-/Feiertag	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Light Green	Light Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green	Light Green	Light Green	Orange	Orange



### Allgemeine Wohngebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BImSchV)

Tag/ Uhrzeit ab	00:00	01:00	02:00	03:00	04:00	05:00	06:00	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00
Montag	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red
Dienstag	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red
Mittwoch	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red
Donnerstag	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red
Freitag	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red
Samstag	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red
Sonn-/Feiertag	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Pink	Pink	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Pink	Pink	Red	Red

